

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 31. Oktober 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Errichtung von Preisprüfungsstellen S. 419. — Hebammengebührenordnung S. 419. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 420. — Aufruf der Abwicklungsstelle des Infanterie-Regiments 47 S. 420. — Benzol für Kraftfahrzeuge S. 420. — Erhöhung der Gebäude- und Mobilar-Versicherungen infolge der durch die Kriegslage gestiegenen Preise S. 421. — Saatgetreide S. 421. — Verteilung von Butter und Margarine S. 421. — Verteilung von amerikanischem Speck S. 421. — Personalien S. 421. — Berichtigung S. 421. — Ankauf von Stallsteinen S. 422. — Räude ausgebrochen S. 422.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Errichtung von Preisprüfungsstellen.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607 vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und vom 16. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) sowie der Verordnungen der Landeszentralbehörden betreffend Errichtung eines Landesfleischamtes und von Provinzial-Fleischstellen vom 22. August 1916 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1916 S. 212) und betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh vom 16. Juli 1918 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1918 Seite 166) wird gemäß Verfügung des Landesfleischamtes vom 18. Oktober 1919 — B. I. 1867/19 — für den Bezirk der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

1. Jeglicher An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, auch durch die vom Schles. Viehhändlerverbände mit Ausweiskarten versehenen Händler, ist bis auf weiteres verboten.

Diese Anordnung tritt am 27. Oktober 1919 in Kraft.

2. Für die vor dem 27. Oktober 1919 gekauften Tiere wird nach diesem Zeitpunkt der Weiterverkauf nur gestattet und die Ausführungsgenehmigung nur erteilt, wenn die entsprechenden Anträge bis spätestens 10. November 1919 bei der Provinzial-Fleischstelle eingehen und gleichzeitig

- vom Händler durch Einreichung des Ankaufsscheines,
- im übrigen durch Vorbringung einer von dem zuständigen Amtsvorsteher ausgestellten Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß der Ankauf vor dem 27. Oktober erfolgt ist. Nach dem 10. November

1919 eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei der Verbringung des Viehes innerhalb des Kreises finden vorstehende Bestimmungen entsprechend Anwendung.

3. Der Handel mit Ferkeln und Säuferschweinen bis zum Gewicht von 25 kg bleibt auch weiterhin gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach den eingangs aufgeführten Gesetzesbestimmungen strafbar.

Die Maßnahmen haben ihren Grund in der Aufbringung der Viehlieferungen an den Feindbund, die sofort nach der Ratifizierung des Friedensvertrages beginnen und innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß durchgeführt sein müssen. Diese Aufbringung stellt so schwere Anforderungen an unsere Zuchtviehbestände, daß daneben ein Handel mit Zucht- und Nutzvieh nicht Platz haben kann.

Breslau, 22. Oktober 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

J. A. von Büden, Regierungsrat.

Hebammengebührenordnung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (S. S. S. 103) setze ich, unter Berücksichtigung der augenblicklichen Tenierungsverhältnisse, für den Umfang des Regierungsbezirks, mit Ausnahme der Landkreise Beuthen, Rattowitz, Hindenburg und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor, anstelle der im Extrablatt zu Stück 39 des Amtsblattes für 1908 abgedruckten Hebammengebührenordnung vom 25. 9. 1908 bis auf weiteres widerruflich folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangs-Krankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der

Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 10 bis 24 Mk., für jede folgende Stunde 1,25 bis 2,00 Mk.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder einer mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 15 bis 30 Mark. Die Ausführung des Crede'schen Handgriffs gibt nicht die Berechtigung, diesen höheren Satz anzuwenden.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt angezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1 und 2 um 2 Mk.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 6 bis 15 Mk., für jede folgende Stunde 1 bis 1,50 Mk.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Stuhliertsetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 1 bis 2 Mk., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde: 2 bis 3,50 Mk. bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 4 bis 8 Mk., für eine solche Nachtwache: 6 bis 12 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache: 8 bis 16 Mk.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: 1,50 bis 2,50 Mk., bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 2 bis 4 Mk., bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch: 1 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,60 Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 15. Oktober 1919 in Kraft.

Oppeln, den 2. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stück 42 für 1908 abgedruckte Gebührenordnung vom 25. 9. 1908 zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden weise ich an, die am Orte wohnenden Hebammen auf die Erhöhung der Hebammengebührensätze aufmerksam zu machen.

Groß Strehlik, den 16. Oktober 1919.

Der Landrat. Grospietsch.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Am Donnerstag, den 21. August 1919 sind im Helenentalenwalde, Kreis Lublinitz der dort tätige Holzaufseher Nischhauser von der Vereinigten Holzindustrie Breslau und der Theodor Jendryschil aus Gorzelen, Kreis Lublinitz 560 m von der polnischen Grenze tot aufgefunden worden.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß sie einem Verbrechen zum Opfer gefallen sind. Als Mörder kommen 2 Männer mit folgender Personalbeschreibung in Frage:

- a) Alter 27—30 Jahre, Größe ca. 1,75 m, Anfügen von Schnurrbart, kriegsbraune Schuhe, Widelgamaschen, tiefausgeschnittene Weste, hellbraunes Gut mit schwarzem Bande, grau-grünes Jackett, trägt auch teilweise schwarzen Anzug.
- b) Alter 25 Jahre, Größe 1,68 m, verschnittenen Schnurrbart, trägt Litterwa aus Militärstoff, graue Hose, graue Zivilmütze.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 2000 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 22. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

A u f r u f !

Hinterbliebene von Angehörigen des Infanterie-Regiments König Ludwig III. von Bayern Nr. 47.

Bedürftige Hinterbliebene von auf dem Felde der Ehre gefallenen Angehörigen des ehemaligen Infanterie-Regiments 47 können aus der aus Privatmitteln der Offiziere des Regiments dem Hinterbliebenenfonds des Regiment und aus wohlthätigen Veranstaltungen und Stiftungen des Regiments im Felde herrührenden, kleine einmalig Unterstüßungen erhalten.

Die Gesuche sind zu richten an die **Abwickelungsstelle Infanterie-Regiment 47 in Grünberg i. Schles.**

Die müssen enthalten: Angaben über Dienstgrad, Namen, Kompanie des Gefallenen.

Vermögensverhältnisse, Einkommen, Beruf, Anzahl der Kinder usw. der Gesuchsteller müssen ortspolizeilich bescheinigt sein.

Grünberg i. Schl., den 23. 9. 1919.

Abwickelungsstelle Infanterie-Regiment 47.

Benzol für Kraftfahrzeuge.

Die Unterverteilung von Betriebsstoffmengen und zwar:

1. für Kraftfahrzeuge jeder Art von Privaten und Behörden, soweit sie zum Verkehr zugelassen sind mit Ausnahme der Fahrzeuge folgender Verbrauchergruppen, die vom Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen

Sammellkontingente zur selbständigen Bewirtschaftung erhalten:

- Reichsmehr (Reichsmehrministerium, Verkehrsabteilung W. 6, Berlin W. 9, Leipzigerstr. 5—7)
- Sicherheitsmehr (Organisationsstelle der Sicherheitsmehr Berlin Alt-Moabit, Neues Kriminalgericht)
- Reichspost (Reichspostministerium Abtlg. I, Berlin W. 66, Leipzigerstraße Nr. 15)
- Kraftverkehrsämter und -Gesellschaften (Reichsverwertungsamt Fahrabteilung für Automobilwesen Berlin W. 8, Jägerstr. 11)
- Ärzte (Wirtschaftsvereinigung kraftfahrender Ärzte in Dresden 29, Lübeckerstr. 91).

2. Benzollokomotiven über Tage,

3. Fahren und Motorbooten, soweit letztere als Fahren oder zu volkswirtschaftlich wichtigen Beibrückungswecken dienen,

erfolgt vom 1. November ab nicht mehr durch die Mineralöl-Versorgungsstelle, sondern durch die Regierung in Oppeln.

Anträge auf Zuweisung von Betriebsstoffen von den in Frage kommenden Verbrauchern sind vom 25. Oktober ab nicht mehr an die Mineralöl-Versorgungsstelle in Berlin, sondern an die Regierung in Oppeln unter Benutzung des nachstehenden Formulars, welches von der Polizei-Behörde auf ihre Wichtigkeit hin geprüft und becheinigt werden muß, an die Regierung in Oppeln einzureichen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Anträge auf Zuweisung von Benzol für landwirtschaftliche Zwecke nach wie vor bei mir zu stellen sind.

Groß Strehlik, den 25. Oktober 1919.

Erhöhung der Gebäude- und Mobiliar-Versicherungen infolge der durch die Kriegslage gestiegenen Preise.

Die Direktion der Schles. Provinzial-Feuersozietät macht ihre Versicherten darauf aufmerksam, daß die bestehenden Versicherungen sowohl für Gebäude als auch für bewegliches Eigentum durch die Preissteigerung für Baumaterialien, für Handwerkerlöhne und für alle beweglichen Gegenstände in meisten Fällen unzureichend geworden sind, so daß bei Eintritt eines Brandschadens eine ausreichende Schadendeckung meist nicht eintreten kann.

Es wird daher den Versicherten empfohlen, in ihrem eigenen Interesse sowohl für die Gebäude, als auch für das bewegliche Eigentum eine Kriegs-Vorsorgeversicherung zu beantragen. Unter Vermeidung jedes unnützen Schreibens kann der Versicherte möglichst kurzerhand erklären, daß er die Erhöhung seiner Versicherungswerte um einen bestimmt anzugebenden Prozentsatz wünscht.

Anträge auf Vorsorgeversicherung können bei allen Magistraten und Gemeindevorständen angebracht werden, diese sind mit den nötigen Formularen ausgestattet.

Groß Strehlik, den 27. Oktober 1919.

Saatgetreide.

Nach Mitteilung des Vertrauensmannes der Reichsweizenstelle bei der Regierung in Oppeln hat die Firma Gustav Stiller in Striegau noch Saatgetreide und zwar Original Champagner Roggen und Original Suderts Dillkopf Weizen zum Preise von 850 resp. 900 Mark pro Tonne abzugeben.

Groß Strehlik, den 30. Oktober 1919.

Verteilung von Butter und Margarine.

In der Zeit vom 26. 10.—1. 11. 19 gelangen 140 gr Butter und vom 2. 11.—8. 11. 19 150 gr Margarine durch die Butterverteilungsstellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen die betreffenden Fettmarken zur Verteilung.

Der Erwerbspreis beträgt:

für Butter 7,70 Mk.
für Margarine 4,75 Mk.

Der Verkaufspreis:

für Butter 8,00 Mk.
für Margarine 5,00 Mk.

je Pfund. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlik, den 27. Oktober 1919.

Verteilung von amerikanischem Speck.

Für die Woche vom 26. 10. — 1. 11. 19 kommen auf den Wochenabschnitt 4 der Fleischarten an die Fleischversorgungsberechtigten des Kreises

- 125 gr. amerik. Speck zum Preise von 4,15 Mk. je Pfd.
- 100 gr Inlandfleischkonserven zum Preise von 5,00 Mk. je Pfd. Netto zur Verteilung.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein frisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 gr Rind- bzw. Schweinefleisch auf den Fleischartenabschnitt zur Abgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuweisung von Fleischkonserven.

Die Ausgabe an die Fleischer wird am Donnerstag und Freitag dieser Woche erfolgen.

Groß Strehlik, den 28. Oktober 1919.

Personalien.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der

- Förster Zyta in Groß Strehlik (Fasanerie)
- " Olbrich in Kalinow
- Unterförster Nietsch in Dschowa (Forsthaus Weinberg)
- " Hagen in Gouschiorowiz
- " Szczesny in Himmelwitz
- Hilfsjäger Nawrath in Scharnosin
- " Schnurra in Kalinow
- " Hadrian in Groß Strehlik
- Forstlehrling Wieseler in Schewkomiz
- Heger Latoschik in Rosniontau

für den Bereich der Begüterung der Majorats Herrschaft Groß Strehlik.

Anstelle des verstorbenen Hausbesizers Baingo in Sandowiz ist der Bauer Josef Spick ebendortselbst zum Mitglied des Schulvorstandes des Gesamtschulverbandes Sandowiz gewählt worden.

Groß Strehlik, den 11. Oktober 1919.

Berichtigung.

Unter Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. Juli 1919 Stüd 32 S. 307 wird berichtend bekannt gemacht, daß der Grundbesitzer Karl Raschura und der Grundbesitzer Karl Przybilla beide aus Oberwitz nicht als Mitglieder-Stellvertreter, sondern als Mitglieder des Schulvorstandes Oberwitz bestätigt worden sind.

Groß Strehlik, den 24. Oktober 1919.

Der Landrat.

Grospielsch.

Ankauf von Kalksteinen.

Für die Chaussee Stubendorf—Groß Pluschnitz sind 156 cbm und für die Chaussee Groß Strehlitz—Zamadzki 164 cbm Kalksteine zu liefern. Die Streckenverteilung und die Lieferungsbedingungen sind bei dem Chausseeaufseher Nowak in Meudorf zu erfragen. Angebote nimmt das Kreisbauamt hier selbst bis zum 15. November d. J. entgegen.

Groß Strehlitz, den 24. Oktober 1919.

Der Kreis Ausschuß.

Käude ausgebrochen.

Unter den Pferden des Ritterguts Keltisch ist die Käude ausgebrochen.

Kruppamühle, den 21. Oktober 1919.

Amtsvorstand Keltisch.

Anzeigen.

Versicherungsschutz

trächtige Stuten ^{für} einschließlich Leibesfrucht, gegen alle Geburtsverluste (auch Koll) gewährt die

Segr. 1888 **„Halensia“** Segr. 1888

Viehversicherungsgesellschaft a. G.
zu Halle a. S.

Billige Prämien!

Keine Nachzahlungen!

Bei Nichtträchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Hohe Entschädigung: 80% für Muttertiere, 80% für Fohlen. — Bisher gezahlte Entschädigungen über 6 Millionen Mark. — Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten. — Auch Pferde-, Kinder-, Schweine- sowie Pengu- und andere Viehversicherungen, insbesondere Nachversicherung der bei Ortskassen nicht zum vollen Werte versicherten Tiere. Zuchtgenossenschaften und Landw. Vereine besondere Vergünstigungen. — Auskünfte und Besuch kostenlos. — Man wende sich an die

Geschäftsstelle Breslau 17,

Schlachthofbörse, Fernsprecher 2543.

oder an die Direktion in Halle a. S., Wittekindstr. 29.

Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.

Weißkohl (Kraut)

kaufe ich jeden Posten. Mittwoch verlade ich in Gr. Strehlitz mehrere Waggons und übernehme von Jedermann.

S. Jelitto

Gr. Strehlitz, Telf. 48.

Saattartoffeln

anerkannt u. nicht anerkannt vermittelt Ankauf und Verkauf in altbewährter Weise.

H. Jonas, Reiffe,
Kartoffelgroßhandlung
gegründet 1858.

Schulpolitische Vereinigung.

Der Kreislehrerrat hat erst von 8 Schulen die Angaben über die Entlohnung für Vereinigung und Beheizung erhalten. Die Angaben sollten schon beim B. L. N. sein. Ebenso bitten wir die Beiträge für St. L. N. (6 Mk.) und B. L. N. (3 Mk.), die ersteren an Herrn Kreutz, Suchodanietz, die letzteren an den Unterzeichneten einzusenden.

Der Kreislehrerrat.

R. Geck.

Wiesen- und Kleeheu

kaufen und erbitten Angebote
Gebrüder Prankel, Gr. Strehlitz.

Wir suchen zu kaufen

Waldparzellen

zum Selbsttrieb möglichst nahe an der Bahn.
Chemische Fabrik Pluder G.m.b.H. Pluder OS.

Donnerstag, den 6. November nachmittags 3 Uhr werden in der katholischen Schule zu Gogolin

28 Stück ausgebaute, kompl. Schulfenster meistbietend gegen gleich bare Bezahlung verkauft.

Der Gemeindevorsteher.

Die Erneuerung der Lose 5. Klasse

14. (240.) Lotterie hat bis zum 31. Oktober zu erfolgen.

Kauflose in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Abschnitten sind noch in beschränkter Zahl zu haben.

Georg Hübner, Preuß. Lott.-Einn.
Groß Strehlitz.

Postcheckkonto Breslau 13013.